



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 07/2019 vom 11.07.2019

Herzlich willkommen zur **210. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Sicherheitsbezogene Anforderungen an die „Änderung der Verwendungsbedingungen“ gemäß Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie)

(von Dipl.-Ing. (FH) Udo Schuster, Königswinter, www.ibs-cepartner.de)

Der Inhalt des Kapitels 1.3.6 „Risiken durch Änderung der Verwendungsbedingungen“ im Anhang I der Maschinenrichtlinie liest sich im ersten Moment sehr unspektakulär. Man könnte daher sehr schnell dazu neigen, der Anforderung nicht die Aufmerksamkeit zu widmen, die ihr tatsächlich zukommen sollte. Erst ein Blick in den offiziellen Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG der Europäischen Kommission, lässt langsam das Ausmaß der Anforderung für den Prozess der Risikominderung erahnen.

Laut § 211 des Leitfadens, bezieht sich die Anforderung auf Maschinen, die beispielsweise bestimmungsgemäß mit unterschiedlichen Werkzeugausführungen (Drehfutter oder Planscheibe), mit unterschiedlichen Stoffen oder bei unterschiedlichen

Umgebungsbedingungen betrieben werden können, und diese unterschiedlichen Verwendungsbedingungen differenzierte Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Personensicherheit erforderlich machen.

In so einem Fall fordert die Richtlinie dazu auf, die Maschine so zu konstruieren und zu bauen, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die unterschiedlichen Verwendungsbedingungen gefahrlos und zuverlässig angewählt und eingestellt werden können. Zur besseren Klarstellung, wie eine solche gefahrlose und zuverlässige Anwahl technisch realisiert werden muss, wird auf das Kapitel 1.2.5 „Wahl der Steuerungs- oder Betriebsart“ im Anhang I der Maschinenrichtlinie verwiesen (siehe hierzu auch § 204 des Leitfadens).

Letztendlich sind unterschiedliche Verwendungsbedingungen der Maschine, die differenzierte Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Personensicherheit erforderlich machen, nichts anderes als sicherheitsbezogene Steuerungs- oder Betriebsarten. Der § 204 des Leitfadens beschreibt nicht nur die technischen Voraussetzungen für eine richtlinienkonforme Ausführung der Steuerungs- oder Betriebsarten und deren Bedienelemente (Betriebsartenwahlschalter usw.), sondern er führt die Liste von unterschiedlichen Verwendungsbedingungen, die in einer Maschine theoretisch zum Einsatz kommen können, weiter. Im Kapitel 1.2.5 wird auf eine weitere sicherheitsgerichtete Verwendungsart hingewiesen, die bei sehr vielen Maschinen eine Rolle spielen sollte. Nämlich der Einstell- oder Wartungsbetrieb bestimmter Maschinenfunktionen bei inaktiven Schutzeinrichtungen (geöffneten trennenden Schutzeinrichtungen oder bei abgeschalteten nichttrennenden Schutzeinrichtungen).

Zwar fordert die Maschinenrichtlinie im Anhang I; Kapitel 1.6.1 „Wartung der Maschine“ im ersten Absatz, dass die Einrichtungs-, Instandhaltungs-, Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten nur bei stillgesetzter Maschine durchgeführt werden dürfen. Im nächsten Absatz wird diese Anforderung jedoch wieder relativiert. Wenn aus technischen Gründen im Rahmen von Einricht- und Instandhaltungsarbeiten, Maschinenelemente bei gleichzeitig inaktiven Schutzeinrichtungen mit Antriebsenergie betrieben werden müssen, so ist dies unter „Sicheren Bedingungen“ zulässig. Die erforderlichen „Sicheren Bedingungen“ sind wiederum im Kapitel 1.2.5 „Wahl der Steuerungs- oder Betriebsart“ festgeschrieben.

Der Verfasser der Maschinenrichtlinie würde gut daran tun, wenn er die zuvor genannten drei Kapitel in einem Kapitel zusammenfassen würde. Dies würde zukünftig eine Menge Unklarheiten und Verwirrungen beseitigen.

Aus dem unspektakulären Inhalt des Kapitels 1.3.6 „Risiken durch Änderung der Verwendungsbedingungen“ ergeben sich somit nach den bisher erlangten Erkenntnissen folgende Anforderungen:

- Es ist eine gefahrlose und zuverlässige Anwahl von Steuerungs- oder Betriebsarten erforderlich, wenn die Maschine bestimmungsgemäß unter verschiedenen Verwendungsbedingungen betrieben werden soll, und zur Aufrechterhaltung der Personensicherheit differenzierte Schutzmaßnahmen notwendig sind.

- Die sicherheitsgerichtete Implementierung der erforderlichen Schutzmaßnahmen für jede einzelne Steuerungs- oder Betriebsart.

Diese Anforderungen können nur durch steuerungstechnische Schutzmaßnahmen in Form von Sicherheitsfunktionen unterschiedlichster Art und Zielsetzung realisiert werden. Beispielsweise könnten folgende Sicherheitsfunktionen kommen als Schutzmaßnahmen in Frage kommen:

- Sichere Betriebsartenwahl | Gewährleistet die zuverlässige Anwahl von Steuerungs- oder Betriebsarten und aktiviert gleichzeitig die erforderlichen Sicherheitsfunktionen für die angewählte Steuerungs- oder Betriebsart.
- Sichere Drehzahlbegrenzung | Begrenzt die maximal zulässige Drehzahl während des Betriebs, um eine Überlastung von Maschinenkomponenten zu vermeiden, die zu einem Bruch führen könnten.
- Sichere Überwachung der Absaugung | Gewährleistet die zuverlässige Absaugung gefahrbringender Stoffe durch eine Überwachung der Absaugleistung.
- Betrieb mit sicher reduziertem Risiko | Gewährleistet den Betrieb gefahrbringender Maschinenelemente bei gleichzeitig inaktiven Schutzeinrichtungen ausschließlich mit reduziertem Risiko.

Die Liste lässt sich beliebig fortführen. Insbesondere Überwachungs- und Begrenzungsfunktionen sind in unterschiedlichster Ausprägung für einen sicheren Betrieb der Maschine denkbar. In weiteren Verlauf des Artikels wird auf den sicheren Betrieb beweglicher Maschinenelemente mit sicher reduziertem Risiko bei gleichzeitig inaktiven Schutzeinrichtungen eingegangen. Die Praxis zeigt, dass diese Verwendungsart sehr häufig in Anspruch genommen wird, es jedoch sehr viele Unsicherheiten bei den Maschinenherstellern in Bezug auf die rechtlichen Anforderungen gibt. Folgende Fragestellungen führen häufig zu Unsicherheiten:

- Unter welchen Voraussetzungen darf ein Betrieb von gefahrbringenden beweglichen Maschinenelementen bei gleichzeitig inaktiven Schutzeinrichtungen stattfinden und auf welche Art und Weise muss die technische Umsetzung erfolgen?
- Muss die reduzierte Geschwindigkeit immer von sicherheitsbezogenen Steuerungskomponenten zur Verfügung gestellt werden, oder reicht auch eine funktionale Reduzierung aus?
- Welche Geschwindigkeiten oder Kräfte/Momente gelten als „sicher“?

Voraussetzungen für ein Verfahren gefahrbringender Maschinenelemente mit Antriebsenergie bei gleichzeitig inaktiven Schutzeinrichtungen

Die Voraussetzungen sind in Kapitel 1.2.5 „Wahl der Steuerungs- oder Betriebsart“ des Anhangs I festgeschrieben. Durch steuerungstechnische Schutzmaßnahmen (Sicherheitsfunktionen) sind vier Voraussetzungen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, für eine hinreichende Risikominderung sicher zu stellen:

- Voraussetzung 1: Wenn weitere Steuerungs- oder Betriebsarten vorgesehen sind, so muss deren Aktivierung ausgeschlossen sein.
- Voraussetzung 2: Die Deaktivierung der normalen beweglich trennenden oder nichttrennenden Schutzeinrichtungen muss durch Reduzierung des Risikos kompensiert werden. Beispielsweise durch eine geringere Geschwindigkeit, eine geringere Kraft / ein geringeres Moment oder durch einen sicheren Schrittbetrieb der beweglichen Maschinenelemente. Dürfen in einer Betriebsart mehrere bewegliche Maschinenelemente mit reduziertem Risiko betrieben werden, so muss durch eine sichere Anwahl sichergestellt werden, dass je-weils nur ein einzelnes Maschinenelement inganggesetzt werden kann. Das Ingangsetzen weiterer Maschinenelemente muss sicher verhindert werden.
- Voraussetzung 3: Es muss sichergestellt sein, dass der Bediener gefährliche Funktionen (Bewegungen) jederzeit vollständig sicher beherrschen kann.
- Voraussetzung 4: Sensoren, mit deren Hilfe gefahrbringende Bewegungen ausgelöst werden könnten, müssen deaktiviert werden. Ebenso das Ingangsetzen beweglicher Maschinenelemente, die nicht mit reduziertem Risiko verfahren werden können.

Für die Realisierung der oben genannten Anforderungen sind zwei steuerungstechnische Schutzmaßnahmen (Sicherheitsfunktionen) erforderlich. Eine Sicherheitsfunktion, mit deren Hilfe die unterschiedlichen Steuerungs- oder Betriebsarten angewählt und aktiviert werden können. Diese Sicherheitsfunktion wird in der Regel mit „Sichere Betriebsartenwahl“ bezeichnet. Darüber hinaus eine zweite Sicherheitsfunktion für jedes bewegliche Maschinenelement, dass bei inaktiven Schutzeinrichtungen mit reduziertem Risiko betrieben werden soll. Diese Sicherheitsfunktionen kann man wie folgt benennen: „Betrieb mit sicher reduziertem Risiko“, gefolgt vom Namen der Gefährdungsquelle. Beispielsweise „Betrieb mit sicher reduziertem Risiko | GefQ.: Querschlitzen (y-Achse)“, wenn es sich bei dem beweglichen Maschinenelement um den Querschlitzen (y-Achse) der Maschine handelt. Diese Art der Namensgebung sollte für alle weiteren relevanten beweglichen Maschinenelemente beibehalten werden.

SF: „Sichere Betriebsartenwahl“ | Technische Umsetzung und Aufgaben

Für die technische Umsetzung der Sicherheitsfunktion ist der Einsatz einer programmierbaren Sicherheitslogik (Sicherheits-SPS) erforderlich. Die sicherheitsbezogene Hardware der Sicherheitsfunktion umfasst i.d.R. den Betriebsartenwahlschalter und die Sicherheitslogik mit ihren Eingangs- und Ausgangselementen. Die Sicherheitsfunktion ist immer aktiv. Sie wird mit dem Einschalten der Steuerung aktiviert.

Im Sicherheitsprogramm müssen folgende sicherheitsbezogenen Aspekte umgesetzt bzw. Beachtung finden:

- Beachtung aller Überwachungssensoren von beweglich trennenden nichttrennenden Schutzeinrichtungen und sonstigen funktionalen Sensoren, deren Signale in den jeweiligen Betriebsarten ignoriert (gemutet) werden sollen. Damit soll gewährleistet werden, dass das Ingangsetzen eines beweglichen Maschinenelementes auch bei inaktiven Schutzeinrichtungen (Überwachungseinrichtungen liefern ein LOW-Signal) möglich ist und die HIGH-Signale funktionaler Sensoren keine Maschinenelemente

versehentlich Ingangsetzen können.

- Festlegung aller sicherheitsbezogenen Signale von Zustimmungseinrichtungen, die für das Ingangsetzen und Stillsetzen der beweglichen Maschinenelemente erforderlich sind. Damit soll gewährleistet werden, dass der Bediener nur bei Betätigung einer vordefinierten Zustimmungseinrichtung gezielt Maschinenelemente in-gangsetzen kann. Die Zustimmungseinrichtungen werden gleichzeitig für das sichere Stillsetzen verwendet.
- Festlegung aller Antriebe, die im Falle eines anstehenden Zustimmungssignals in Verbindung mit einer zuvor sicher getroffenen Anwahl, Inganggesetzt werden dürfen. Damit soll gewährleistet werden, dass Antriebe, deren Verfahrensgeschwindigkeit oder deren Kraft/Moment nicht auf ein sicheres Niveau reduziert werden können, nicht mit Hilfe der Zustimmungseinrichtung bei inaktiven Schutzeinrichtungen in-ganggesetzt werden können.

Damit kommt der Sicherheitsfunktion „Sichere Betriebsartenwahl“, eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der zuvor genannten Voraussetzungen zu. Die erste und vierte Voraussetzung wird vollständig mit Hilfe der Sicherheitsfunktion „Sichere Betriebsartenwahl“ umgesetzt. An der Umsetzung der zweiten und dritten Voraussetzung ist die Sicherheitsfunktion ebenfalls beteiligt.

SF: Betrieb mit sicher reduziertem Risiko | Technische Umsetzung und Aufgaben

Für den Betrieb eines beweglichen Maschinenelementes mit sicher reduziertem Risiko, müssen steuerungstechnisch folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

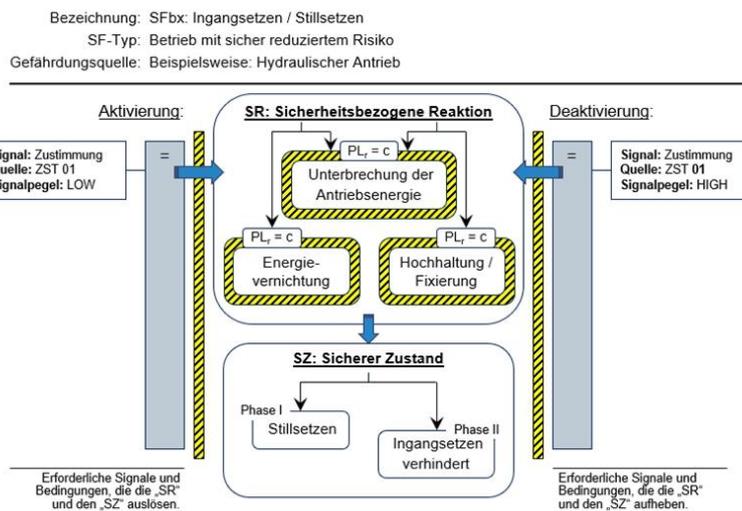
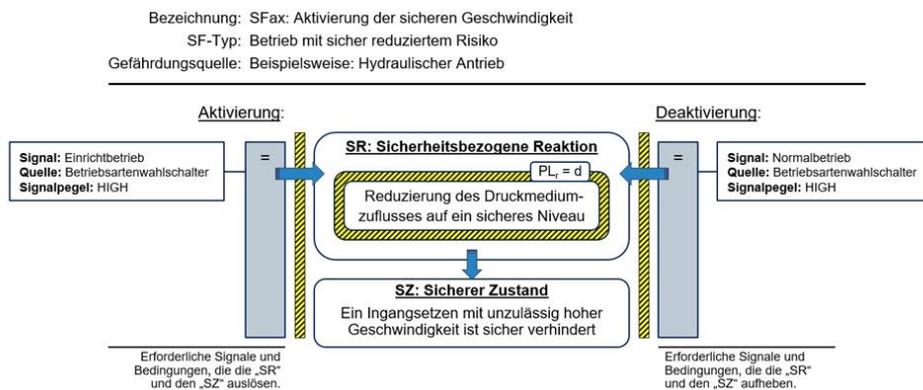
- Reduzierung der Parameter „Geschwindigkeit“ oder „Kraft/Moment“
- Sicherstellen, dass das Ingangsetzen mit reduziertem Risiko nur bei Betätigung eines Zustimmungstasters erfolgt und das Loslassen des Zustimmungstasters unverzüglich zum Stillsetzen des bewegliche Maschinenelementes führt.

Um den Anforderungen gerecht zu werden, führt der einzige Weg über die Realisierung von zwei Sicherheitsfunktionen für jede Gefährdungsquelle.

Die erste Sicherheitsfunktion beinhaltet all jene Bauteile, die für die Reduzierung der Parameter „Geschwindigkeit“ oder „Kraft/Moment“ erforderlich sind. In der Fluidik sind das i.d.R. die Ventile, die im Normalbetrieb für das Verfahren der Antriebe mit hoher Geschwindigkeit oder hoher Kraft verwendet werden. In der Elektrik sind dies i.d.R. die Überwachungssensoren, die eine Überschreitung der maximal zulässigen Geschwindigkeit oder Kraft/Moment an die Sicherheitslogik selbst oder direkt an eine Antriebssteuerung melden, und die Komponenten, die im Falle einer Parameterüberschreitung den Antrieb automatisch stillsetzen. Die zweite Sicherheitsfunktion beinhaltet all jene Bauteile, die für das Ingangsetzen / Stillsetzen der Gefährdungsquelle mit Hilfe des Zustimmungstasters erforderlich sind.

Erst beide Sicherheitsfunktionen zusammen, können für ein bewegliches Maschinenelement den Betrieb mit sicher reduziertem Risiko gewährleisten. In den nachfolgenden Abbildungen sind die erforderlichen Signale und Bedingungen für die Aktivierung (Auslösung) und

Deaktivierung der beiden Sicherheitsfunktionen dargestellt, sowie die erforderliche sicherheitsbezogene Reaktion und der „Sichere Zustand“.



In der Fortsetzung des Artikels wird dann detailliert auf den Aufbau der Sicherheitsfunktionen eingegangen.

AKTUELLES

Richtlinienänderung bei den KMR-Stoffen

In der Richtlinie 2004/37/EG über den „Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit“ wurden die Grenzwerte für

- Cadmium und seine anorganischen Verbindungen
- Beryllium und anorganische Berylliumverbindungen
- Arsensäure und ihre Salze sowie anorganische Arsenverbindungen
- Formaldehyd
- 4,4'-Methylen-bis (2-chloranilin)

geändert. Die neuen Grenzwerte müssen spätestens ab dem 11. Juli 2021 angewendet werden.

Marktüberwachungsverordnung veröffentlicht

Am 25. Juni 2019 wurde im Amtsblatt der EU die

Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011

veröffentlicht.

Ziel der Verordnung ist es, das Funktionieren des Binnenmarktes durch Stärkung der Marktüberwachung von Produkten zu verbessern, sodass sichergestellt ist, dass nur konforme Produkte auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden. In der Verordnung werden außerdem Regeln für Wirtschaftsakteure und Verfahren bei Produkten festgelegt, die bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen. Weiterhin werden Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren und für die Kontrolle von Produkten geschaffen, die in der EU in Verkehr gebracht werden.

Die Verordnung muss ab dem 16. Juli 2021 angewendet werden.

Wir werden die Verordnung in einem der kommenden Newsletter näher behandeln.

Verordnung über Düngeprodukte bekannt gemacht

Ebenfalls am 25. Juni 2019 veröffentlicht wurde die

Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003

Die Verordnung gilt für EU-Düngeprodukte, die zukünftig mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein müssen.

Düngeprodukte im Sinne der Verordnung sind Stoff, Gemische, Mikroorganismen oder jegliche anderen Materialien, die entweder als solche oder gemischt mit einem anderen Material zur Versorgung von Pflanzen oder Pilzen mit Nährstoffen oder zur Verbesserung ihrer Ernährungseffizienz auf Pflanzen oder deren Rhizosphäre oder auf Pilzen oder deren Mykosphäre angewendet werden oder angewendet werden sollen oder deren Rhizosphäre bzw. Mykosphäre bilden sollen. Das heißt, die Verordnung erfasst Düngeprodukte aus anorganischen und organischen Ausgangsstoffen sowie Düngeprodukte aus recycelten Ausgangsstoffen.

Den Verordnungsentwurf haben wir bereits in einem früheren Newsletter behandelt. Die nun veröffentlichte endgültige Fassung der Verordnung werden wir in einem der kommenden Newsletter näher behandeln.

Die Verordnung muss ab dem 16. Juli 2022 angewendet werden.

Änderung der REACH-Verordnung

Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist durch die Verordnung (EU)

2019/957 geändert worden. Damit wird zukünftig ein Eintrag zu (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctyl)-silantriol und TDFAs aufgenommen.

Die Änderung gilt seit dem 2. Juli 2019

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Tschechische Republik:

- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C096-18, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte zum Zwecke der Überprüfung der Messgeräte auf Antrag einer Person, die durch deren falsche Messung betroffen sein kann: „Messbänder“ (Notifizierung 2019/0277/CZ - I10)
- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C099-19, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung definierter Messgeräte: „Schankgefäße“ (Notifizierung 2019/0290/CZ - I10)

Messbänder werden in der Tschechischen Republik gemäß Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU (MID) in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen. Nach Inbetriebnahme sind sie Gegenstand der nationalen metrologischen Regulierung. - Die Überprüfung der Messgeräte kann auf Antrag einer Person erfolgen, die durch deren falsche Messung betroffen sein kann. Gegenstand dieser notifizierten Vorschrift ist nur die Überprüfung bereits in Betrieb genommener Messgeräte. Die Vorschrift gilt weder für das Inverkehrbringen noch für die Inbetriebnahme.

Die an diese Messgeräte im Betrieb gestellten Anforderungen sind mit der MID voll kompatibel.

Manche der hier angegebenen Parameter sind Eigenschaften der Messgeräte im Neuzustand und werden nur deswegen angegeben, weil deren Erhalt im Betrieb Gegenstand einer Sichtkontrolle oder weiterer Kontrolle im Rahmen der Überprüfung ist.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C090-18, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Gasdurchflusssensoren mit Düse“ (Notifizierung 2019/0286/CZ - I10)
- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C091-18, zur Festlegung der

metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethode bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Gasdurchflusssensoren mit Venturi-Rohr“ (Notifizierung 2019/0287/CZ - I10)

- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C092-18, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethode bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Durchflusssensoren für ein Trägermedium mit Düse“ (Notifizierung 2019/0288/CZ - I10)
- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C098-19, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethode zur Typgenehmigung und zur Eichung definierter Messgeräte heraus: „Butyrometer“ (Notifizierung 2019/0289/CZ - I10)
- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C093-18, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethode bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Durchflusssensoren für ein Trägermedium mit Venturirohr“ (Notifizierung 2019/0295/CZ - I10)
- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C088-18, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethode zur Eichung definierter Messgeräte: „Strommesstransformatoren“ (Notifizierung 2019/0298/CZ - I10)
- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C097-18, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethode zur Typgenehmigung und zur Eichung definierter Messgeräte: „Messgeräte für die Volumenaktivität von ^{222}Rn in Luft und Wasser und für die äquivalente Volumenaktivität von ^{222}Rn in Luft als Momentanwerte sowie als Kurzzeit- und Langzeitdurchschnitte“ (Notifizierung 2019/0302/CZ - I10)

Die oben genannten Messgeräte können in der Tschechischen Republik als definierte Messgeräte gemäß Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden. Definierte Messgeräte nach diesem Gesetz sind Messgeräte, deren Typ im Verzeichnis der Arten definierter Messgeräte (Verordnung GBl. Nr. 345/2002) aufgeführt ist und die gleichzeitig (vom Hersteller/Einführer) zur Messung mit Bedeutung für den Schutz des Allgemeininteresses auf den Gebieten Verbraucherschutz, Schuldverhältnisse; Festlegung von Sanktionen, Gebühren, Tarifen und Steuern, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Arbeitsschutz oder Schutz anderer durch besondere Rechtsvorschriften geschützter Güter des Allgemeininteresses bestimmt sind. Es handelt sich somit um einen analogen Verwendungszweck zu demjenigen Verwendungszweck, durch den festgelegte Erzeugnisse - Messgeräte und nichtselbsttätige Waagen - gemäß den Richtlinien 2014/31/EU und 2014/32/EU definiert werden. Für Messgeräte, die nicht für die oben genannten, durch das Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über Metrologie definierten Verwendungszwecke in der Tschechischen Republik in Verkehr gebracht werden, gelten die Anforderungen dieser

Vorschrift nicht.

Gegenstand dieser notifizierten Vorschrift ist die Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte der angegebenen Art. In der Vorschrift werden ferner Prüfungen für die Belange der Typenprüfung und Eichung der definierten Messgeräte der angegebenen Art festgelegt.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C042-19, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte zum Zwecke der Überprüfung der Messgeräte auf Antrag einer Person, die durch deren falsche Messung betroffen sein kann: „Fahrtenschreiber mit Registrierung der Arbeitstätigkeit der Führer von obligatorisch mit Fahrtenschreibern ausgestatteten Kraftfahrzeugen – analoge Fahrtenschreiber“ (Notifizierung 2019/0307/CZ - I10)
- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C062-19, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte zum Zwecke der Überprüfung der Messgeräte auf Antrag einer Person, die durch deren falsche Messung betroffen sein kann: „Fahrtenschreiber mit Registrierung der Arbeitstätigkeit der Führer von obligatorisch mit Fahrtenschreibern ausgestatteten Kraftfahrzeugen – digitale Fahrtenschreiber“ (Notifizierung 2019/0308/CZ - I10)

Fahrtenschreiber im Straßenverkehr werden in der Tschechischen Republik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen.

Gegenstand dieser notifizierten Vorschrift ist lediglich die Festlegung des Vorgehens bei der Überprüfung der Messgeräte auf Antrag einer Person, die durch deren falsche Messung betroffen sein kann.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Ministerialerlass Nr. 103/2019, der die Anwendung der ägyptischen Norm ES 3189-1 "Augen- und Gesichtsschutz - Sonnenbrillen und zugehörige Brillen - Teil 1: Sonnenbrillen für den allgemeinen Gebrauch" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/214)

Ministerialerlass Nr. 103/2019, der die Anwendung der ägyptischen Norm ES 1739 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für Druck- und drucklose Entwässerung und Kanalisation - Glasfaserverstärkte duroplastische Kunststoffe (GFK) auf der Basis von ungesättigtem

Polyester (UP) Harz" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/215)

Albanien:

Beschlussentwurf des Ministerrates "Über die technischen Anforderungen und die Sicherheit elektrischer Anlagen mit Hochspannung über 1 kV" (Notifizierung G/TBT/N/ALB/89)

Argentinien:

Resolutionsentwurf über eine Energieeffizienz kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/ARG/367)

Brasilien:

Verordnung 303 vom 19. Juni 2019 über Leuchtstofflampen (Notifizierung G/TBT/N/BRA/880)

Botswana:

IEC 60598-2 - Teil 2-5 Leuchten: Besondere Anforderungen – Scheinwerfer (Notifizierung G/TBT/N/BWA/104)

IEC 60598-2 - Teil 2-4 Leuchten: Besondere Anforderungen - Tragbare Universalleuchte (Notifizierung G/TBT/N/BWA/105)

IEC 60335 Änderung 1 - Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-13: Besondere Anforderungen für Friteusen, Bratpfannen und ähnliche Geräte (Notifizierung G/TBT/N/BWA/107)

Chile:

PE Nr. 5/05 2019: Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/474)

PE Nr. 5/18 2019: Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/475)

PC Nr. 27 / 1-2: 2019, Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für die Energieeffizienz von Gasprodukten - Gasbeheizte Warmwasserbereiter (Notifizierung G/TBT/N/CHL/476)

China:

Nationale Norm der Volksrepublik China - Implantate für die Chirurgie - Metallische Werkstoffe - Teil 4: Cobalt-Chrom-Molybdän-Gusslegierung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1324)

Nationaler Standard der Volksrepublik China - Transfusionssets für den einmaligen Gebrauch - Teil 1: Schwerkraftzufuhr (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1326)

Nationaler Standard der Volksrepublik China - Automatisches Sprinklersystem - Teil 1: Sprinkler (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1327)

Aufsichtsverordnung über Sicherheitstechnik für Kessel (Entwurf für Bemerkungen)
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/1330)

Ecuador:

Entwurf der ersten Überarbeitung (1R) der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE INEN Nr. 186 "Elektromedizinische Geräte und Systeme" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/469)

Entwurf der dritten Überarbeitung (3R) der Technischen Vorschrift PRTE INEN Nr. 181 des ecuadorianischen Normungsinstituts "Atemschutzgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/470)

Entwurf einer zweiten Überarbeitung (2R) der technischen Vorschrift des ecuadorianischen Normungsinstituts (PRTE INEN) "Gehörschutz" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/471)

Entwurf einer zweiten Überarbeitung (2R) der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE INEN Nr. 216 "Persönlicher Gesichts- und Augenschutz" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/472)

Entwurf einer zweiten Überarbeitung (2R) der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE INEN Nr. 217: "Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz aus großer Höhe" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/474)

Indonesien:

Entwurf eines Dekrets des Industrieministers zur verbindlichen Umsetzung der nationalen indonesischen Norm für Küchenmaschinen und -geräte zur Erwärmung von Flüssigkeiten zur Nutzung von Haushaltsstrom (Notifizierung G/TBT/N/IDN/122)

Israel:

SI 4280 Teil 1 - Dampfkessel: Feuerrohrkessel (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1049)

SI 1220 Teil 3 - Brandmeldeanlagen: Einbauhinweise und allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1051)

Kanada:

Bekanntmachung SMSE-05-19 - Veröffentlichung von ICES-003, Ausgabe 6, Geräte der Informationstechnologie (einschließlich digitaler Geräte) - Grenzwerte und Messmethoden (Notifizierung G/TBT/N/CAN/586)

Konsultation von RSS-210, Ausgabe 10 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/589)

Empfohlene Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffverordnungen (Notifizierung G/TBT/N/CAN/593)

Kenia:

DKS 2464- 2: 2019 Leistung elektrischer Haushaltsgeräte - Kühlgeräte Teil 2: Mindestanforderungen an die Energieeffizienznorm (Notifizierung G/TBT/N/KEN/888)

Korea:

Umsetzung einer "Verordnung über das integrierte Management von Medizinprodukteinformationen" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/830)

Änderungsentwurf der Durchsetzungsregel des Gesetzes zur Kontrolle der Sicherheit elektrischer Geräte und Verbraucherprodukte
und
Änderungsentwurf der KATS-Bekanntmachung zur Kontrolle der Sicherheit elektrischer Geräte und Verbraucherprodukte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/834)

Malaysia:

Leitfaden zur Zulassung elektrischer Betriebsmittel (Elektrizitätsverordnung 1994), Informationsbroschüre Ausgabe 2018 (GP / ST / Nr.14 / 2017) (Notifizierung G/TBT/N/MYS/90)

Mexiko:

Entwurf der offiziellen mexikanischen Norm PROY-NOM-241-SSA1-2018: Gute Herstellungspraxis für Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/MEX/454)

Philippinen:

Department Administrative Order (DAO) - Richtlinien zur Implementierung, Ausstellung und Überprüfung des Qualitäts- und / oder Sicherheitszertifizierungszeichens nach New Philippine Standard (PS) (Notifizierung G/TBT/N/PHL/220)

Russland:

Änderungsentwurf Nr. 1 zur technischen Vorschrift der Zollunion "Über die Sicherheit von Geräten in explosionsgefährdeten Bereichen" (TR CU 012/2011) (Notifizierung G/TBT/N/RUS/92)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Es gab diesen Monat keine aktuellen Meldungen.

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Es gab diesen Monat keine aktuellen Meldungen.

TERMINE

Neubau, Umbau, Retrofitting – vom Hersteller zum Betreiber

Termin: 18.07.2019

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Bietigheim-Bissingen

Mehr Infos:

www.tecnicum.com/academy/

Ihre Rolle als CE-Beauftragter für Maschinen und Anlagen

Termin: 27.-28.08.2019

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/ce-beauftragter/

Effiziente CE-Kennzeichnung nach Niederspannungsrichtlinie

Termin: 18.09.2019

Veranstalter: IBF GmbH

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

www.ibf.at/seminare/seminar-ce-kennzeichnung-niederspannungsrichtlinie/#c2100

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

CE – Koordinator (m/w/d)

Harro Höfliger Verpackungsmaschinen GmbH, Allmersbach im Tal



In Kooperation mit ingenieur.de

Sachverständiger (m/w/d) Druckanlagen Zugelassene Überwachungsstelle

Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Marl



Prüfingenieur EMV (w/m/d)

SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG, Bruchsal



Technischer Redakteur (m/w/d) im industriellen 3D-Druck

EOS GmbH Electro Optical Systems, Krailing



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (Verordnung über Düngeprodukte)
- Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (New Legislative Framework)

PRAXISTIPPS

Ende der Übergangsfrist bei der RoHS - Richtlinie

Elektro - und Elektronikgeräte, die nicht in den Geltungsbereich der alten RoHS-Richtlinie 2002/95/EG fielen und den Anforderungen der RoHS-Richtlinie 2011/65/EG nicht entsprechen, dürfen nur noch bis zum 22. Juli 2019 auf dem Markt bereitgestellt werden.

Ab dem 22. Juli 2019 gilt die RoHS-Richtlinie 2011/65/EG dann für alle Produkte, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden

... UND WEITERHIN

Wettbewerbsrecht - Abmahnfähigkeit von Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

(Quelle: IHK Kassel-Marburg, www.ihk-kassel.de)

Umstritten ist nach wie vor, ob Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) abmahnfähig sind. Das Landgericht (LG) Stuttgart hat sich kürzlich mit dieser Frage befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass solche Verstöße schon per se nicht abmahnfähig seien.

Das Gericht hat in seiner Entscheidung erläutert, dass die DSGVO eine abschließende Regelung der Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen enthalte. Des Weiteren sei der Kläger auch nicht aktivlegitimiert, also berechtigt, solche Verstöße durch eine Abmahnung zu verfolgen. Eine mögliche Aktivlegitimation ergebe sich aus Art. 80 DSGVO, wonach Betroffene bestimmte Einrichtungen (Anm. d. Red.: z. B. einen Verbraucherschutzverein) mit der Durchsetzung ihrer Rechte beauftragen können. Eine eigenmächtige Verfolgung von Verstößen durch Dritte sei somit nur zulässig, wenn die Voraussetzungen von Art. 80 DSGVO erfüllt seien und der nationale Gesetzgeber dies geregelt habe. Eine solche Regelung zur eigenmächtigen Verfolgung von Verstößen habe der deutsche Gesetzgeber jedoch gerade nicht getroffen.

Es gebe auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass § 8 UWG als Umsetzung der Regelungen aus Art. 80 Absatz 2 DSGVO anzusehen wäre, da die DSGVO auch keine wettbewerbsschützende Zielrichtung habe. Betroffene Personen seien nach Art. 1 Absatz 1 DSGVO geschützt, unabhängig davon, ob sie als Verbraucher anzusehen seien. Eine Vermischung aus

wettbewerbs- und datenschutzrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten würde dem Schutzzweck der DSGVO entgegenstehen.

LG Stuttgart, Urteil vom 20. Mai 2019, Az.: 35 O 68/18 KfH

Direktlink: <https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/recht/abmahnfaehigkeit-von-verstoessen-gegen-die-dsgvo/4459284>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 08.08.2019

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877